



Gemeinsame Vergütungsregeln und Durchführungsvereinbarung „Primetime Fiction I“

zwischen

Deutscher Drehbuchverband e.V.
Markgrafendamm 24 - Haus 18
10245 Berlin

- „DDV“ -

und

**RTL Television GmbH und
VOX Television GmbH**
Picassoplatz 1
50679 Köln

- gemeinsam und einzeln „Sendeunternehmen“ -

- DDV und die Sendeeunternehmen die „Parteien“ -

Präambel

1. Die Parteien sind übereingekommen, Gemeinsame Vergütungsregeln nach § 36 UrhG für die Drehbuchautorinnen und Drehbuchautoren, Schöpferinnen und Schöpfer bzw. Head-Writerinnen und Head-Writer (nachfolgend einheitlich einzeln und bei Beteiligung mehrerer Personen an einer Produktion auch gemeinsam „Drehbuchautor:in“, „Schöpfer:in“ bzw. „Head-Writer:in“ genannt), nachfolgend definierter Primetime RTL-Inhalte aufzustellen. Die Parteien setzen dabei für werbefinanzierte Fernsehveranstalter ein Prinzip der reichweiten- und vertriebserlösabhängigen Nach- bzw. Zusatzvergütung¹ um.

¹ Die Parteien verstehen die beiden Begriffe synonym.

2. Die Parteien gehen davon aus, dass ein besonderer Erfolg eines Primetime RTL-Inhalts vorliegt, wenn
- a) in Deutschland die kumulierte Durchschnittssehbeitragung von drei Ausstrahlungen des jeweiligen Programmformats im Referenzzeitraum (sog. „Referenzreichweite“) um mindestens 40 % überschritten wird und/oder
 - b) die Erlöse des Vertriebs der Produktion im Ausland programmformatspezifische Erlöskorridore des Sendeunternehmens überschreiten.

Beide möglichen Erfolgsszenarien sollen unabhängig voneinander bewertet und in Form einer weiteren Beteiligung honoriert werden. Es wird klargestellt, dass ein besonderer Erfolg auch in solchen Fällen vorliegen kann, in denen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Anspruchs auf Fairnessausgleich gemäß § 32a Abs. 2 UrhG noch nicht erfüllt sein müssen.

Es wird ferner klargestellt, dass weder die Aufstellung noch die Anwendung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln auf eine bestimmte Produktion ein Präjudiz oder ein Anerkenntnis für die urheberrechtliche Schöpfungshöhe der individuellen Mitwirkungsleistung des jeweiligen Berechtigten darstellt.

Definitionen²

AGF	AGF Videoforschung GmbH.
AVOD	AVOD ist die Abkürzung für Advertising Based VOD, d.h. werbefinanziertes Free-VOD (insbesondere RTL+ Free).
Bibel	<p>Eine Bibel im Sinne dieser Gemeinsamen Vergütungsregel liegt vor, wenn sie folgende Elemente enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Grundidee und die Vision der Produktion, allerdings deutlich weitreichender als ein Konzept (mindestens 30 DIN A4 Seiten). - Die Figurenkonstellation inkl. der Charakteristika der Haupt- und wiederkehrenden Nebenfiguren (inkl. Background-Story). - Die Ausblicke auf die inhaltliche Entwicklung der Sitcom/Serie/Movie-Reihe in Form eines detaillierten Staffelnogens oder einer Plotsammlung. - Übergreifende horizontale Plots.

² Die definierten Begriffe werden im nachfolgenden Fließtext **fett** markiert genannt.

- Tonalität (inkl. des Look and Feel der Sitcom/Serie/Movie-Reihe).

Finanzierungsbestandteile

Verleih- und Vertriebsgarantien und andere Erträge der Sendeunternehmen, die im von der etwaigen Förderung anerkannten Kostenplan des Produzenten zur Finanzierung der Herstellungskosten ausgewiesen, vom Sendeunternehmen an den Produzenten bezahlt und auch tatsächlich so verwendet worden sind; Film- und Fernsehförderungen, unabhängig von ihrer Natur (bspw. [bedingt] rückzahlbar oder nicht), zählen ebenfalls zu den Finanzierungsbestandteilen.

Free-TV Sehbeteiligung

Die bei der jeweiligen Ausstrahlung in Deutschland erzielte Sehbeteiligung im Free-TV in der Zielgruppe nach der Maßgabe der von der Gesellschaft für Konsumforschung Nürnberg (oder von deren Nachfolger) erarbeiteten, durchschnittlich gewichteten Zahlen (integriertes Panel einschließlich digitaler Fernsehnutzung) unter Zugrundelegung der AGF-Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

FVOD

FVOD ist die Abkürzung für Free-VOD und umfasst sämtliche VOD-Nutzungen, für die der Nutzer kein Entgelt leistet.

Head Writer:in

Head-Writer:in ist, wer vertraglich als Head-Writer:in für die Staffel einer Sitcom oder Serie bzw. mindestens zwei Folgen einer Movie-Reihe beauftragt worden ist und in dieser Funktion die inhaltliche Verantwortung für die finale Fassung der Drehbücher der betreffenden Folgen übertragen bekommen hat, ohne Drehbuch:autorin dieser Folgen sein zu müssen.

Movie

Fiktionales Programmformat (inkl. Mehrteilern und Reihen) mit einer Länge von je ca. 90 Min. (netto)³.

³ Sonderformate ab 67,5 Min. (netto) gelten als Movie.

Movie-Reihe	Produktion von Movies, die vertraglich als Reihe beauftragt wurden und deren Spielhandlung sich über mehrere Folgen erstreckt oder eine Anzahl von Einzelstücken mit verschiedenen Geschichten, jedoch gemeinsamen Handlungsträgern.
Primetime	Sendebeginn zwischen 20:00 Uhr und 23:00 Uhr.
Produktions-Vertriebserlöse	Tatsächlich beim Sendeunternehmen eingehende und verbleibende Nettoerlöse aus dem Auslandsvertrieb eines RTL-Inhalts, soweit es sich nicht um Finanzierungsbestandteile handelt. Von den eingehenden Bruttoerlösen sind tatsächlich anfallende Steuern (Umsatz-, sonstige in- oder ausländische Verkehrssteuern sowie Quellensteuer) abzuziehen. Zulässig ist auch der Abzug der ggf. mit Produzenten oder Dritten (z.B. Lizenzgeber der RTL-Inhalte) vertraglich vereinbarten Erlösbeteiligungen. Es wird klargestellt, dass die Beteiligungen Dritter aus Gemeinsamen Vergütungsregeln für andere Gewerke, insbesondere anderer Urheber oder ausübender Künstler, nicht vorabzugsfähig sind.
Referenzreichweite	<p>Grundlage für die Reichweitenbeteiligung der/des Drehbuchautor:in bzw. Schöpfer:in und/oder Head-Writer:in. Zur Berechnung der Referenzreichweite wurden sämtliche selbständigen Ausstrahlungen jedes definitionsgemäß zu dem jeweiligen Programmformat (Sitcom/Serie/Movie) gehörenden RTL-Inhalts betrachtet. Bei der Berechnung der programmformatspezifischen Durchschnittssehbeiträge wurden jeweils nur diejenigen ersten maximal drei selbständigen Ausstrahlungen berücksichtigt, die</p> <ol style="list-style-type: none">innerhalb des Referenzzeitraums,in dem ursprünglich intendierten Programm undmit einem Sendebeginn innerhalb der Primetime

erfolgt sind. Die Sehbeteiligung einer etwaigen unselbständigen Wiederholung, d.h. die Ausstrahlung des gleichen RTL-Inhalts innerhalb von 48 Stunden im gleichen Programm mit einem Sendebeginn außerhalb der Primetime, wurde der zugehörigen selbständigen Ausstrahlung zugerechnet. Nachdem für das jeweilige Programmformat die ungewichtete⁴ Durchschnittsehpartizipation eines Runs berechnet wurde, wurde dieser Wert mit drei multipliziert. Sämtliche Reichweiten werden in Millionen Zuschauern kaufmännisch gerundet auf zwei Dezimalstellen angegeben.

Referenzzeitraum	01.01.2007 - 31.12.2016.
RTL Deutschland	RTL Deutschland GmbH.
RTL-Inhalt	Voll- oder ko-finanzierte fiktionale Auftragsproduktionen der Sendeeinheiten sowie Ko-Produktionen mit majoritärer, d.h. mehr als 50 % Beteiligung eines Sendeeinheits von Produktionsfirmen mit Sitz in Deutschland für die hier gegenständlichen Programmformate. Ko-Produktionen mit minoritärer Beteiligung eines Sendeeinheits sowie Lizenzkäufe sind keine RTL-Inhalte. § 32b UrhG bleibt unberührt.
Rückwirkungsstichtag	01.01.2010.
Schöpfer:in	Schöpfer:in ist, wer die Grundidee, die Vision und das Konzept der Serie oder Movie-Reihe entwickelt hat und entweder die Bibel als Vorlage für die Sitcom oder Serie (d.h. eine nachträglich erstellte Bibel genügt nicht) erstellt hat oder wenn keine Bibel vorhanden ist, mindestens die ersten sechs Folgen der 1. Staffel der Sitcom oder Serie bzw. mindestens die ersten drei Folgen der Movie-Reihe selbst als Drehbuchautor:in geschrieben hat.

⁴ „Ungewichtet“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass innerhalb der Programmformate keine Gewichtung nach der exakten Sendelänge stattfindet. Es macht also keinen Unterschied, ob ein Movie 89 oder 91 Minuten Laufzeit hat.

Sehbeteiligung	Die Sehbeteiligung gibt an, wie viele Personen einer Zielgruppe durchschnittlich ferngesehen haben. Jede Person wird mit dem Anteil gezählt, der ihrer Sehdauer im Verhältnis zur Dauer der Sendung entspricht. Dieser Quotient aus Sehdauer zu Sendungsdauer wird mit dem Gewicht pro Person zur individuellen Sehbeteiligung verrechnet. Die Summe aller individuellen Sehbeteiligungen über alle Personen ist die durchschnittliche Sehbeteiligung der Sendung.
Serie	Fiktionales Programmformat mit einer Länge von je ca. 45 Min. (netto) ⁵ .
Sitcom	Fiktionales Programmformat mit einer Länge von je ca. 22,5 Min. (netto) ⁶ .
SVOD	SVOD ist die Abkürzung für Subscription Based VOD (insbesondere RTL+ Premium Basic, RTL+ Premium und RTL+ Max).
TVOD	TVOD ist die Abkürzung für Transactional VOD, d.h. sämtliche VOD-Nutzung, die ein Entgelt für die Nutzung eines einzelnen Inhalts erfordern wie Electronic Sell Through, Download To Own, Download To Rent etc., d.h. ausdrücklich ohne SVOD.
Zielgruppe	14 bis 49 Jahre.
Zusatzvergütung	Reichweitenbeteiligung und Vertriebsbeteiligung.

A. Anwendungsbereich:

I. Persönlich

1. Die Gemeinsamen Vergütungsregeln finden einerseits Anwendung auf die Sendeunternehmen.

⁵ Sonderformate ab 33,75 (netto) gelten als Serie.

⁶ Sonderformate ab 11,25 (netto) gelten als Sitcom.

2. Sie finden andererseits Anwendung auf Personen, die auf Grundlage eines Drehbuchautor:innenvertrags, der dem deutschen Recht unterliegt oder dessen Gegenstand maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich des Urhebergesetzes sind, für **RTL-Inhalte** als **Drehbuchautor:in** und oder **Schöpfer:in** und/oder **Head-Writer:in** verantwortlich waren. Dies gilt unabhängig von einer Mitgliedschaft im DDV.

II. Sachlich

1. Sachlich umfassen diese Gemeinsamen Vergütungsregeln Nutzungen von **RTL-Inhalten** durch die Sendeunternehmen, soweit diese Nutzungen auf Rechten beruhen, die ein Sendeunternehmen originär vom Auftragsproduzenten erworben hat (Erstlizenz). Ebenso umfasst sind Nutzungen, die auf Rechten beruhen, die ein Sendeunternehmen oder ein mit diesem im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen nach Ablauf der Erstlizenz vom Auftragsproduzenten erwirbt (Anschlusslizenz). Ebenso werden die in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln genannten Nutzungen von Lizenznehmern und Sublizenznehmern (z.B. Videogrammauswertung einer Auftragsproduktion), die ihre Rechte von einem Sendeunternehmen oder einem diesem im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen ableiten, bei den Sendeunternehmen erfasst. Es wird klargestellt, dass Nutzungen Dritter (einschließlich mit den Sendeunternehmen im Sinne von § 15 AktG verbundener Unternehmen), die auf Rechten beruhen, die das Sendeunternehmen im Rahmen des ursprünglich vereinbarten Produktionsvertrags bzw. einer Anschlusslizenz nicht erworben hat, weil der Produzent sie anderweitig verwertet (z.B. Weltvertriebsrechte oder Videogrammrechte), nicht von diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln umfasst sind, selbst wenn es sich um einen **RTL-Inhalt** handelt.
2. Gegenstand dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln sind nur fiktionale Programmformate, die auf der Grundlage eines auf Dialogebene ausformulierten Drehbuchs für die Erstausstrahlung in der **Prime-time**⁷ eines linearen Rundfunkprogramms hergestellt werden⁸. Dazu zählen auch **Sitcoms**, die wie fiktionale **Serien** produziert werden (z.B. „Magda macht das schon!“, „Beste Schwestern“, „Sekretärinnen“).
3. Sogenannte Scripted-Reality-Formate (wie z.B. „110 Fälle der Polizei“), Sketch-Comedy-Formate (wie z.B. „Schmitz & Family“), Bühnenprogramme von Comedians oder anderen Vortragskünstlern sowie Daily Soaps (wie z.B. „Unter Uns“, „Alles was zählt“, „Gute Zeiten, Schlechte Zeiten“) sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln.

III. Zeitlich

1. Die hierin vereinbarten Regelungen gelten ausschließlich für **RTL-Inhalte**, deren Dreharbeiten bis zum 31.12.2021 begonnen wurden.

⁷ Der DDV wird evaluieren und die Sendeunternehmen informieren, ob Interesse an der Aufstellung einer Gemeinsamen Vergütungsregel für solche fiktionalen Programmformate besteht, die aufgrund ihrer Machart und/oder des Budgets nicht für eine Ausstrahlung in der Primetime geeignet sind.

⁸ Es wird klargestellt, dass ein vorgelagertes Streamingangebot des RTL-Inhalts der Anwendbarkeit der Gemeinsamen Vergütungsregel nicht entgegensteht.

2. Für die **Zusatzvergütung** gemäß Abschnitt B. und C. gilt die rückwirkende Anwendbarkeit ab dem **Rückwirkungsstichtag**. Nutzungen vor dem **Rückwirkungsstichtag** werden anteilig nach Maßgabe von Abschnitt D.V. berücksichtigt.

B. Reichweitenbeteiligung

Der/Dem Berechtigten stehen die im Folgenden genannten Ansprüche zu:

I. Drehbuchautor:in

1. Bei Erreichen der ersten Beteiligungsstufe gelten folgende Vergütungssätze:

Sitcom	Serie	Movie
2.625 Euro	5.250 Euro	10.500 Euro

2. Bei Erreichen der zweiten und jeder weiteren Beteiligungsstufe gelten folgende Vergütungssätze:

Sitcom	Serie	Movie
3.000 Euro	6.000 Euro	12.000 Euro

Es wird klargestellt, dass die erhöhten Vergütungssätze gemäß dieser Ziffer 2. auch zur Anwendung kommen, wenn die erste Beteiligungsstufe vor dem Rückwirkungsstichtag erreicht wurde.

3. Die jeweilige Beteiligungsstufe ist erreicht, wenn die in nachstehender Ziffer 4. definierte tatsächliche Zuschauerzahl eines **RTL-Inhalts** die **Referenzreichweite** um jeweils 40 % übersteigt; die Beteiligungsstufen werden fortlaufend berechnet (d.h. erste Beteiligungsstufe: **Referenzreichweite** plus 40 %; zweite Beteiligungsstufe: **Referenzreichweite** plus 80 % etc.).

Dabei gelten folgende **Referenzreichweiten**:

Referenzreichweite Sitcom	4,01 Mio.
Referenzreichweite Serie	5,44 Mio.
Referenzreichweite Movie	6,01 Mio.

Im Hinblick auf die Datenqualität, insbesondere bei den lange zurückliegenden Zeiträumen, erfolgt ein Sicherheitsabschlag von 2 %. Somit werden zugunsten der **Drehbuchautor:innen** die folgenden Referenzreichweiten zu Grunde gelegt:

Referenzreichweite Sitcom	3,93 Mio.
Referenzreichweite Serie	5,33 Mio.

Referenzreichweite Movie 5,89 Mio.

Die erste Beteiligungsstufe wird somit erreicht, sobald die tatsächliche Zuschauerzahl eines **RTL-Inhalts** die folgenden Beteiligungsreichweiten übersteigt:

Beteiligungsreichweite Sitcom 1. Stufe	5,50 Mio.
Beteiligungsreichweite Serie 1. Stufe	7,46 Mio.
Beteiligungsreichweite Movie 1. Stufe	8,25 Mio.

4. Die tatsächliche Zuschauerzahl errechnet sich aus der **Free-TV Sehbeteiligung**, die durch folgende Aufschläge erhöht wird, sofern eine entsprechende öffentliche Nutzung des jeweiligen **RTL-Inhalts** tatsächlich erfolgt ist:

a)

Für die **FVOD/AVOD/SVOD**-Nutzung bis 31.12.2019 erfolgt ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 6 % der jährlich ermittelten **Free-TV Sehbeteiligung**.

Für die **FVOD/AVOD/SVOD**-Nutzung ab dem 01.01.2020 wird der Aufschlag wie folgt berechnet: Die **Sehbeteiligung** aus der sog. Zensusmessung der **AGF** wird multipliziert mit dem für das Abrechnungsjahr einschlägigen Demografiefaktor für die **Zielgruppe**. Die Zensusmessung ist eine technische Messung der Streamingnutzung, die auf einer in einem Player eingebauten Messbibliothek basiert, welcher Nutzungsdaten an einen zentralen Server sendet. Die Zensusmessung ist die Vollerhebung der Nutzung aller Angebote in der Bundesrepublik Deutschland, die über den jeweiligen Player genutzt werden und in denen die Nielsen Messbibliothek implementiert ist. In die Messung wird die gesamte Nutzung einbezogen, also auch am Arbeitsplatz oder an anderen Nutzungsorten. Der Demografiefaktor wird ermittelt anhand der Gesamtnutzung sämtlicher **RTL-Inhalte** im **AGF**-Panel. Panels stellen verkleinerte Abbilder der Grundgesamtheit dar. Die Grundgesamtheit umfasst alle Personen, die durch die Stichprobe einer Untersuchung repräsentiert werden.

Hinzugerechnet wird jeweils ein Zuschlag von 100 % der jährlich auf diese Weise ermittelten Streaming **Sehbeteiligung** zur Berücksichtigung der potenziellen Nutzung eines Streams durch mehrere Personen.

Beispiel:

*Der Demografiefaktor für das Jahr 2021 beträgt 0,78, weil 78 % der Nutzung im Panel in der **Zielgruppe** auftritt. Ergibt die Zensusmessung für eine Produktion im Jahr 2021 eine **Sehbeteiligung** von 100.000 Zuschauern bei RTL+ so beträgt der Aufschlag zunächst $100.000 \times 0,78 = 78.000$ Zuschauer. Hinzu kommt der Zuschlag für die gemeinschaftliche Nutzung des Streams in Höhe von $78.000 \times 100 \% = 78.000$. Dementsprechend werden für die Ermittlung der tatsächlichen*

*Zuschauerzahl insgesamt 78.000 + 78.000 = 156.000 Zuschauer zu der **Free-TV Sehbeteiligung** hinzugerechnet.*

b)

Für die **TVOD/DVD-Nutzung** beträgt der jeweilige Aufschlag 2 % der **Free-TV Sehbeteiligung**.

c)

Für die **Pay-TV-Nutzung** beträgt der jeweilige Aufschlag 2 % der **Free-TV Sehbeteiligung**.

Es wird klargestellt, dass nicht an die Öffentlichkeit gerichtete Nutzungen (z.B. DVD-Versand an Pressevertreter) keinen Aufschlag auslösen.

II. **Schöpfer:in**

Die/Der **Schöpfer:in** einer **Sitcom, Serie oder Movie-Reihe** erhält bei Erreichen der in Abschnitt B. I. Ziffer 3. genannten Beteiligungsstufen jeweils eine Beteiligung in Höhe von 10 % der dem/der **Drehbuchautor:in** gemäß Abschnitt B. I. Ziffer 1. bzw. 2. für die jeweilige Stufe zustehenden Beteiligung.

III. **Head-Writer:in**

Die/Der **Head-Writer:in** einer **Sitcom, Serie oder Movie-Reihe** erhält bei Erreichen einer in Abschnitt B. I. Ziffer 3. genannten Beteiligungsstufen jeweils eine Beteiligung in Höhe von 2 % der dem/der **Drehbuchautor:in** gemäß Abschnitt B.I. Ziffer 1. bzw. 2. für die jeweilige Stufe zustehenden Beteiligung.

IV. **Personeneinheit**

Bei Personeneinheit der **Drehbuchautor:in** mit der/dem **Head-Writer:in** und/oder dem **Schöpfer:in** einer **Serie oder Sitcom** erhält die/der jeweilige Berechtigte die Beteiligung als **Drehbuchautor:in, Head-Writer:in** und ggf. **Schöpfer:in** kumulativ.

C. **Vertriebsbeteiligung**

Der/Dem Berechtigten stehen die im Folgenden genannten Ansprüche zu:

I. **Drehbuchautor:in**

Sofern die **Produktions-Vertriebserlöse** je **Sitcom-** oder **Serien-Folge** oder **Movie** die folgenden Vertriebsbeteiligungsschwellen überschreiten, erhält die/der **Drehbuchautor:in** eine Beteiligung in Höhe von 5 % der die Vertriebsbeteiligungsschwelle übersteigenden **Produktions-Vertriebserlöse**:

Sitcom	Serie	Movie
30.000 Euro	60.000 Euro	120.000 Euro

Im Falle des Eigenvertriebs in das Ausland durch ein Unternehmen von RTL Deutschland kann vorab

- a) eine Provision von 25 %,
- b) eine Kostenpauschale von 5 % und
- c) ggf. anfallende Synchron- und Untertitelungskosten

von den **Produktions-Vertriebserlösen** abgezogen werden.

II. **Schöpfer:in**

Bei Erreichen der in Abschnitt C. I. genannten Vertriebsbeteiligungsschwelle erhält die/der jeweilige **Schöpfer:in der Sitcom, Serie oder Movie-Reihe** eine Beteiligung in Höhe von 0,5 % der die Vertriebsbeteiligungsschwelle übersteigenden **Produktions-Vertriebserlöse**.

III. **Head-Writer:in**

Bei Erreichen der in Abschnitt C. I. genannten Vertriebsbeteiligungsschwelle erhält die/der jeweilige **Head-Writer:in der Sitcom, Serie oder Movie-Reihe** eine Beteiligung in Höhe von 0,1 % der die Vertriebsbeteiligungsschwelle übersteigenden **Produktions-Vertriebserlöse**.

IV. **Personeneinheit**

Bei Personeneinheit der **Drehbuchautor:in** mit der/dem **Head-Writer:in** und/oder dem **Schöpfer:in** einer **Serie** oder **Sitcom** erhält die/der jeweilige Berechtigte die Beteiligung als **Drehbuchautor:in, Head-Writer:in** und ggf. **Schöpfer:in** kumulativ.

D. Durchführungsvereinbarung

I. Durchführung auf Seiten der Sendeunternehmen

Die folgende Regelung zur Durchführung ist ein Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB), nämlich, soweit hierin ausdrücklich Ansprüche zugunsten der in den Anwendungsbereich fallenden Berechtigten gegenüber den Sendeunternehmen begründet werden.

Die Sendeunternehmen beauftragen die **RTL Deutschland** mit der Durchführung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln. **RTL Deutschland** ist für die Sendeunternehmen im Rahmen der Abwicklung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln empfangsberechtigt und nimmt Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung im Namen und auf Rechnung der Sendeunternehmen vor. Individuelle Ansprüche der **Drehbuchautor:innen, Schöpfer:innen** und/oder **Head-Writer:innen** richten sich gegen das Sendeunternehmen, welches den **RTL-Inhalt** ursprünglich beauftragt hat („beauftragendes Sendeunternehmen“).

II. Abrechnung und Auskunft und Abbedingung

1. **RTL Deutschland** ermittelt bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres die im Vorjahr erzielte tatsächliche Zuschauerzahl sowie die **Produktions-Vertriebserlöse** und benachrichtigt den DDV schriftlich, welche **RTL-Inhalte** danach die jeweiligen Beteiligungsstufen erreicht haben (nachfolgend „Mitteilung“). Die Mitteilung enthält die genaue Bezeichnung der Produktion (Titel, Staffel- und Folgennummer), soweit bekannt den Namen der/des **Drehbuchautor:in, Schöpfer:in** und/oder **Head-Writer:in**, die ggf. erreichte Höhe der Reichweitenbeteiligung und ggf. die Höhe der Vertriebserlösbeteiligung. Um die Realisierung der notwendigen Reporting-Tools sowie die Erhebung der Kontaktdaten der/des berechtigten **Drehbuchautor:in, Schöpfer:in** und/oder **Head-Writer:in** zu gewährleisten, erfolgt die erste Mitteilung frühestens bis zum 31.03.2027.
2. Die/Der **Drehbuchautor:in, Schöpfer:in** und/oder **Head-Writer:in** eines **RTL-Inhalts** hat Anspruch auf Abrechnung der **Zusatzvergütung** durch das beauftragende Sendeunternehmen nach Maßgabe von Abschnitt B. und C. dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln. Zu diesem Zweck tritt **RTL Deutschland** mit einer sog. Beteiligungsanfrage an sämtliche ihr bekannte **Drehbuchautor:innen, Schöpfer:innen** und/oder **Head-Writer:innen** der für eine **Zusatzvergütung** qualifizierten **RTL-Inhalte** heran. **RTL-Inhalte**, zu denen **RTL Deutschland** die/der **Drehbuchautor:in, Schöpfer:in** und/oder **Head-Writer:in** oder deren/dessen Kontaktdaten nicht bekannt sind, werden dem DDV mit den Original-Titeln unverzüglich in Form einer Aufstellung zu dessen Eigenrecherche mitgeteilt.
3. Die/Der **Drehbuchautor:in, Schöpfer:in** und/oder **Head-Writer:in** hat gegenüber dem beauftragenden Sendeunternehmen nach Eingang der durch ihn ordnungsgemäß ausgefüllten und plausiblen Beteiligungsanfrage bei der **RTL Deutschland** Anspruch auf Auszahlung der nach diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln begründeten **Zusatzvergütung** innerhalb von vier Wochen, sofern erstmals eine Aufgreifschwelle von 25 Euro überschritten wird. Eine Beteiligungsanfrage ist u.a. plausibel, wenn die angefragten und von den beteiligten **Drehbuchautor:innen, Schöpfer:innen** und/oder **Head-**

Writer:innen bestätigten Beteiligungen für einen **RTL-Inhalt** insgesamt 100 % ergeben oder geeignete Nachweise vorgelegt werden (z.B. Miturhebervereinbarung). Im Zweifel können **RTL Deutschland** oder die/der betroffene **Drehbuchautor:in, Schöpfer:in** und/oder **Head-Writer:in** den DDV gegen entsprechende Gebühr um eine sachverständige Stellungnahme bitten.

4. Ergänzend zu der in Ziffer 1. geregelten Mitteilungspflicht gegenüber dem DDV, können die **Drehbuchautor:innen, Schöpfer:innen** und/oder **Head-Writer:innen** einmal pro Kalenderjahr ab dem 01. Juli für das Vorjahr Auskunft über

- a) die tatsächliche Zuschauerzahl (inkl. vollständiger Ausstrahlungsdaten) und
- b) die **Produktions-Vertriebserlöse**

von den Sendeunternehmen verlangen.

Dieser Anspruch kann schriftlich oder per E-Mail an urheberauskunft@rtl.de unter Nennung des Sendetitels und Vorlage des Einzelvertrags zum Nachweis der urheberrechtlich relevanten Mitwirkung an dem **RTL-Inhalt** unmittelbar gegenüber den Sendeunternehmen geltend gemacht werden.

5. Aufgrund der in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln geregelten **Zusatzvergütung** und hierzu von den Sendeunternehmen herzustellender Transparenz gehen die Parteien davon aus, dass weitergehende Informationen den **Drehbuchautor:innen, Schöpfer:innen** und oder **Head-Writer:innen** nicht zur Verfügung gestellt werden müssen. Die **Drehbuchautor:innen, Schöpfer:innen** und oder **Head-Writer:innen** können individuelle Vereinbarungen treffen, die von den Bestimmungen der §§ 32d, 32e, 41 Abs. 1 UrhG abweichen. Es wird klargestellt, dass auf die Ansprüche gemäß Ziffer 4. nicht verzichtet werden kann. Das Buchprüfungsrecht des DDV gemäß Abschnitt D.VI. bleibt unberührt.
6. Mit der vollständigen Auskunftserteilung durch die Sendeunternehmen gemäß Ziffer 4. sind die gesetzlichen Ansprüche der **Drehbuchautor:in, Schöpfer:in** und/oder **Head-Writer:in** gegenüber den Sendeunternehmen aus § 32d und § 32e UrhG erfüllt; dies gilt auch gegenüber den beauftragten Filmherstellern, soweit ihnen nicht eigene Rechte zur Verwertung überlassen sind, nicht aber gegenüber Dritten.

III. Gutschriftverfahren; Steuern

1. Die Abrechnung der **Zusatzvergütung** erfolgt im Wege des Gutschriftverfahrens.
2. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 08.05.2024 (XI R 16/20) entschieden, dass **Zusatzvergütungen** für in der Vergangenheit überlassene Urheberrechte als Entgelte von Dritter Seite der Umsatzsteuer unterliegen, da sie in direktem und unmittelbarem Zusammenhang zu den Leistungen aus dem ursprünglichen Vertragsverhältnis stehen. Vor diesem Hintergrund wird klargestellt, dass sich die hierin geregelten **Zusatzvergütungen** als Bruttobeträge verstehen.

3. Bei **Drehbuchautor:innen, Schöpfer:in und/oder Head-Writer:in** mit Sitz im Ausland ist das Sendeunternehmen berechtigt, von den zu zahlenden vertragsgegenständlichen Vergütungen einen Quellensteuerabzug in gesetzlich vorgeschriebener Höhe vorzunehmen, sofern nicht eine Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamts für Steuern vorgelegt wird.

IV. Wirkung und Anrechnung von Zahlungen

1. Soweit einer/einem **Drehbuchautor:in, Schöpfer:in** und/oder **Head-Writer:in** eine (ggf. anteilige) **Zusatzvergütung** zusteht, kann sie/er diesen Anspruch für die jeweilige Leistung nur einmal geltend machen. Durch die Pauschalierungen zur Bestimmung der **Zusatzvergütung** werden auch die Bewerbung und Promotion des **RTL-Inhalts** und seiner Auswertung auf eigenen oder dritten Plattformen (Plakate, Trailer, Presseaussendungen, Previews, Festivalvorführungen, Ausschnitte für Gastauftritte) abgedeckt, soweit Leistungen der/des **Drehbuchautor:in, Schöpfer:in** und/oder **Head-Writer:in** betroffen sind.
2. Es wird klargestellt, dass die **Zusatzvergütung** gewerkbezogen ist, d.h. etwaige Reichweiten- oder Vertriebs Erlösbeteiligungen werden gegebenenfalls zwischen mehreren an einem bestimmten **RTL-Inhalt** Beteiligten des gleichen Gewerks aufgeteilt.
3. Soweit bereits einzelvertraglich Nachvergütungsansprüche vereinbart wurden, haben vorteilhafte Einzelregelungen Vorrang. Nachvergütungen aus Individualverträgen werden auf etwaige Ansprüche aus dieser Vergütungsregel angerechnet. Sofern Ansprüche aus dieser Gemeinsamen Vergütungsregel einen höheren Betrag als den Betrag der Einzelvereinbarung ergeben, bleibt der Anspruch auf den Differenzbetrag unberührt. Ebenso unberührt bleiben einzelvertraglich vereinbarte Auskunftsansprüche, soweit diese zugunsten des Urhebers über die unter dieser GVR gewährten Auskünfte hinausgehen.

V. Verjährung und Berechnung bei Rückwirkung

1. Vor dem Hintergrund, dass Ansprüche auf Fairnessausgleich sowie Ansprüche aus dieser Vereinbarung gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB in drei Jahren ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Urhebers, spätestens aber gemäß § 199 Abs. 4 BGB in zehn Jahren ab deren Entstehung, verjähren, verzichten die Sendeunternehmen für sämtliche Ansprüche, die sich nach den Gemeinsamen Vergütungsregeln für Nutzungen ab dem **Rückwirkungsstichtag** ergeben und die gemäß Abschnitt D. II. Ziffer 1. verbeauskunftet und abgerechnet werden, bis zum 31.12.2027 auf die Verjährungseinrede.
2. Für Nutzungen, die vor dem **Rückwirkungsstichtag** stattgefunden haben, vereinbaren die Parteien, dass anspruchsberechtigte **Drehbuchautor:innen, Schöpfer:in** und/oder **Head-Writer:in** eine Reichweitenbeteiligung gemäß Abschnitt B. nach folgender Maßgabe erhalten:

Die Beteiligung für die erste nach dem **Stichtag** erreichte Stufe entspricht dem Anteil der ab dem **Stichtag** erreichten tatsächlichen Zuschauerzahl an der für die jeweilige Stufe erforderlichen Beteiligungsreichweite. Die Beteiligung für alle weiteren Stufen nach dem **Stichtag** erfolgt ungekürzt. Es wird

klargestellt, dass für Stufen, die vor dem **Stichtag** erreicht wurden, keine Ausschüttung erfolgt, die vorzeitigen Reichweiten jedoch gleichwohl bei der Berechnung und Auslösung späterer Beteiligungsstufen berücksichtigt werden. **Produktions-Vertriebserlöse**, die vor dem **Stichtag** eingegangen sind, werden auf die Vertriebsbeteiligungsschwellen angerechnet, sind aber nicht beteiligungspflichtig.

Beispielsrechnung 1:

*Hat ein **Movie** insgesamt eine tatsächliche Zuschauerzahl von 13,00 Mio. erreicht, wovon 9,00 Mio. vor dem **Stichtag** erreicht wurden, ergibt sich folgendes Bild:*

***Drehbuchautor:in** des **Movies** erhält für das Erreichen der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (8,25 Mio.) keine Beteiligung, weil diese Stufe vor dem **Stichtag** erreicht wurde.*

***Drehbuchautor:in** des **Movies** erhält für das Erreichen der Beteiligungsreichweite 2. Stufe (10,60 Mio.) eine anteilige Beteiligung in Höhe von $12.000 \text{ Euro} \times (10,60 \text{ Mio.} - 9,00 \text{ Mio.}) \div 10,60 \text{ Mio.} = 1.811 \text{ Euro}$, weil es sich um die 1. Beteiligungsstufe nach dem **Stichtag** handelt.*

***Drehbuchautor:in** des **Movies** erhält für das Erreichen der Beteiligungsreichweite 3. Stufe (12,96 Mio.) eine weitere Beteiligung in voller Höhe von 12.000 Euro, weil es sich um die 2. Beteiligungsstufe nach dem **Stichtag** handelt.*

*Insgesamt erhält **Drehbuchautor:in** des **Movies** im Beispiel eine Reichweitenbeteiligung in Höhe von 13.811 Euro.*

Beispielsrechnung 2:

*Wurden mit einer **Serien-Folge** insgesamt **Produktions-Vertriebserlöse** in Höhe von 90.000 Euro erzielt, wovon 70.000 Euro vor dem **Stichtag** erzielt wurden, ergibt sich folgendes Bild:*

***Drehbuchautor:in** der **Serien-Folge** erhält eine Vertriebserlösbeteiligung in Höhe von 5 % von 20.000 Euro = 1.000 Euro.*

VI. Buchprüfung

Der DDV ist berechtigt, auf eigene Kosten die den Mitteilungen gemäß Abschnitt D. II Ziffer 1. zu Grunde liegenden Daten durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Vorstandsmitglied oder Mitglied der Geschäftsführung des DDV nach Voranmeldung von mindestens 15 Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen zu lassen. Diese Buchprüfung darf nicht länger als 20 Werktage dauern und den Geschäftsbetrieb des Sendeunternehmens nicht beeinträchtigen. Der DDV bestimmt, welche Abrechnungsperiode und welche Produktionen Gegenstand der Prüfung sind. Eine wiederholte Buchprüfung bereits geprüfter Daten und Zeiträume ist ausgeschlossen. Das Ergebnis der Buchprüfung ist vertraulich und darf vom DDV jeweils nur den betroffenen Beteiligten, aber keinem sonstigen Dritten zugänglich gemacht

werden. Ergibt die Buchprüfung für den Prüfungsgegenstand eine Abweichung zu den von der **RTL Deutschland** übermittelten Daten in Höhe von mehr als 5 % zu Lasten der Gesamtheit der vom Prüfungsgegenstand betroffenen **Drehbuchautor:innen, Schöpfer:innen** und/oder **Head-Writer:innen** so trägt das betroffene Sendeunternehmen abweichend von Satz 1 dieses Absatzes die angemessenen und nachgewiesenen Kosten der Buchprüfung.

VII. Nachwuchsförderung

Zusatzvergütungen, die von der **RTL Deutschland** auch mit Unterstützung durch den DDV mangels Namen oder Kontaktdaten der bzw. des **Drehbuchautor:in, Schöpfer:in** und/oder **Head-Writer:in** nicht an die Berechtigten ausgeschüttet werden können oder wegen Unterschreitung der Aufgreifschwelle nicht ausgezahlt wurden, werden mit Ablauf von drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Mitteilung an den DDV gemäß Abschnitt D. II. Ziffer 1. erfolgt ist, an den DDV ausgekehrt. Der DDV wird diese Mittel zum Zwecke der Nachwuchsförderung verwenden und die **RTL Deutschland** über die Verwendung informieren. Der DDV stellt die Sendeunternehmen in Höhe der an ihn ausgekehrten Mittel wegen etwaiger Ansprüche der oder des ursprünglich Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger frei.

VIII. Inkrafttreten und Kündigung

1. Die Gemeinsamen Vergütungsregeln und die Durchführungsvereinbarung treten mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
2. Die Gemeinsamen Vergütungsregeln und die Durchführungsvereinbarung gelten unbefristet für die **RTL-Inhalte**, deren Drehstart im zeitlichen Anwendungsbereich liegt.
3. Die Durchführungsvereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Im Übrigen gilt § 40 Abs. 1 Satz 2 UrhG analog.

IX. Vertraulichkeit

Diese gemeinsamen Vergütungsregeln unterliegen der Veröffentlichung. Die Parteien werden sämtliche Informationen, welche sie auf der Grundlage dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln von der jeweils anderen Partei erhält, streng vertraulich behandeln.

Sofern die Sendeunternehmen im Einzelfall personenbezogene Daten vom DDV erhalten, werden diese ebenfalls streng vertraulich behandelt.

X. Schlussbestimmungen

1. Sollten Regelungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln unwirksam sein oder werden oder etwaige Lücken aufweisen, bleibt die Gültigkeit der Regelungen im Übrigen unberührt.
2. Das Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregel bedarf der Schriftform. Sämtliche Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Die nach diesem Vertrag vereinbarte Schriftform kann durch die einfache elektronische Form ersetzt werden, wenn der Unterzeichner dem elektronischen Dokument seinen Namen hinzufügt, die Identität des Unterzeichners zumindest über seine E-Mail-Adresse festgestellt und der Signaturprozess über eine branchenübliche Signaturplattform wie Acrobat Sign oder DocuSign dokumentiert wird.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist jeweils der Sitz der beklagten Partei.

Berlin, den 30.03.2026


[Gerrit Hermans \(30. März 2026 16:30:30 GMT+2\)](#)

Deutscher Drehbuchverband e.V.


[Christian Lex \(30. März 2026 14:43:42 GMT+2\)](#)

Deutscher Drehbuchverband e.V.

Köln, den 12.03.2026


[Inga Leschek \(12. März 2026 07:44:46 GMT+1\)](#)

RTL Television GmbH


[R. Sammeck \(12. März 2026 07:31:45 GMT+1\)](#)

RTL Television GmbH


[Inga Leschek \(12. März 2026 07:44:46 GMT+1\)](#)

VOX Television GmbH


[R. Sammeck \(12. März 2026 07:31:45 GMT+1\)](#)

VOX Television GmbH